

RS OGH 2004/5/17 1Ob55/04a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2004

Norm

AHG §1 Cd3

BDG §38 Abs2 Satz1

Rechtssatz

Eine im Ergebnis ohne jede substantielle Begründung verfügte Versetzung ist - vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH zu den Voraussetzungen einer rechtmäßigen Versetzung (Erkenntnis vom 19.11.1997, ZI95/12/0111) - als willkürlich einzustufen. Einem solchen Mangel an jedweder substantiellen Begründung im Verwaltungsverfahren kann im Prozess nicht dadurch abgeholfen werden, dass eine - allenfalls mögliche - Begründung, deren sich die Verwaltungsbehörde selbst nicht bediente, nachgeschoben wird, nach deren Inhalt der rechtswidrige Verwaltungsakt, auf den der geltend gemachte Amtshaftungsanspruch gestützt wurde, vertretbar erscheinen könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 55/04a
Entscheidungstext OGH 17.05.2004 1 Ob 55/04a
Veröff: SZ 2004/75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119118

Im RIS seit

16.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at